



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Verdachtsmeldepflicht bei Geldwäsche auf wesentliche Sachverhalte begrenzen

Aktuell seit 30.06.2026 09:30:11

### Angegeben von:

Genossenschaftsverband Bayern e. V. (R002999) am 07.03.2025

### Beschreibung:

Die Geldwäsche-Meldepflicht ist im deutschen Recht sehr weit gefasst und lastet überwiegend auf den Banken. Nur 15 Prozent der Meldungen wurden bis Ende 2022 an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und in nur 0,3 Prozent der Fälle folgte ein Urteil, ein Beschluss, ein Strafbefehl oder eine Anklageschrift. Um Banken und Aufsicht von Bürokratie zu entlasten, ist die Meldepflicht der Banken gegenüber der FIU auf gravierende Geldwäschevorfälle zu beschränken.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Bank- und Finanzwesen [\[alle RV hierzu\]](#)

Kriminalitätsbekämpfung [\[alle RV hierzu\]](#)

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

GwG 2017 [\[alle RV hierzu\]](#)

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. [SG2503170024](#) (PDF - 19 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 23.01.2025 an:

## **Bundestag**

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]